

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1978 **Nummer 56**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	16. 8. 1978	Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	516

223

**Bekanntmachung der Neufassung
des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)
Vom 16. August 1978**

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448) wird nachstehend der Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) bekanntgemacht, unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378),

§ 20 Abs. 3 des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177).

Düsseldorf, den 16. August 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girsensohn

**Schulverwaltungsgesetz (SchVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. August 1978**

Abschnitt I
Die Schule

§ 1
Schulbegriff

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.

§ 2
Schulträger

(1) Schulträger ist, wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt.

(2) Schulträger können nur juristische oder natürliche Personen sein.

§ 3
Öffentliche und private Schulen

(1) Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist, sind öffentliche Schulen.

(2) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist. Ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bleiben öffentliche Schulen auch diejenigen Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentliche Schulen sind.

(3) Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als öffentliche Schulen gelten, gelten weiterhin als solche.

(4) Alle anderen als die in Absatz 1 und 2 genannten Schulen sind Privatschulen.

§ 4
Aufbau und Gliederung des Schulwesens

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert.

(2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.

(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule, die Realschule sowie das Gymnasium bis Klasse 10.

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule, die Fachoberschule und die Oberstufe des Gymnasiums.

(6) Sonderschulen können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.

(7) Durch die Einführung von Schulstufen wird die stufenübergreifende organisatorische Einheit einer Schule nicht berührt.

§ 4a

Besondere Einrichtungen des Schulwesens

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die Fachschule und die Höhere Fachschule.

§ 4b

Schulversuche

(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Inhalte und Formen können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen zugelassen werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Es werden insbesondere Schulversuche mit Gesamtschulen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen verschiedene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufen I und II ermöglicht werden.

(3) Es werden insbesondere Schulversuche mit Kollegs durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen studien- und berufsbezogene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

(4) Der Kultusminister kann bei der Genehmigung von Schulversuchen von dem Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, den Vorschriften über die Schulleitung und den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4c

Oberstufe des Gymnasiums

(1) Die Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase und dem nachfolgenden Kurssystem. Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Im Kurssystem wird der Unterricht anstatt in Klassen in Grund- und Leistungskursen der Unterrichtsfächer durchgeführt. Die Unterrichtsfächer, mit Ausnahme von Religion und Sport, werden folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Die Grund- und Leistungskurse werden dem Schüler in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Für jede Schullaufbahn werden Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten so zugeordnet, daß durch eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Schwerpunktsetzung die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet wird.

(3) Der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 13 zum Abitur zugelassen, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsbewertung im Kurssystem und im Abitur werden vom Notensystem in ein Punktsystem umgesetzt und zu einer Gesamtqualifikation zusammengefaßt. Das Abiturzeugnis wird dem Schüler zuerkannt, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat; der Schüler erwirbt damit die allgemeine Hochschulreife.

(5) Für Abendgymnasien, Kollegs und höhere Handelsschulen mit gymnasialem Zweig können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Schulen entsprechende Formen eingeführt werden. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt der Einführung, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

§ 4 d

Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zur Fachoberschulreife.

(2) Der Besuch der Berufsaufbauschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte berufliche Tätigkeit voraus.

(3) Der Besuch der Berufsaufbauschule dauert eineinhalb Jahre. Das erste halbe Jahr kann auch in Form eines zweijährigen Teilzeitunterrichts geführt und vor Abschluß der Berufsausbildung neben der Berufsschule besucht werden.

§ 5

Kooperation der Schulen

(1) Die Schulen sollen schulfachlich und organisatorisch zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe auf die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll vor allem durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Soweit durch die Zusammenarbeit der Schulen zusätzliche Kosten für den Schulträger entstehen, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

(5) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Schulen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags.

§ 5 a

Erprobungsstufe

In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt. Die Erprobungsstufe hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung der Schule über die Eignung des Schülers für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

§ 6

Rechtscharakter der Schulen

Die öffentliche Schule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Schulträgers.

§ 7

Bezeichnung der Schulen

Jede Schule muß die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

§ 8

Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist

(1) Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule, für die nicht das Land Schulträger ist, beschließt der Schulträger.

(2) Der Beschluß ist schriftlich festzulegen; er bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichtsbehörde. Bei der Errichtung von Schulen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 durch kreisangehörige Gemeinden wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

(3) Als Errichtung einer Schule sind auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(4) Als Änderung einer Schule sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform, des Schultyps und der Schulart zu behandeln.

(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.

(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(7) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Vor der Versagung der Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen zu setzen.

(9) Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde sind dem Schulträger zuzustellen.

§ 9

Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere öffentliche Schulen oder Teile von ihnen kann getrennt nach Schulform, Schulart und Schultyp im Gebiet des Schulträgers durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet werden. Benachbarte Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden. In diesem Fall ist in der Rechtsverordnung die Stelle zu bestimmen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festlegt. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet sind, kann die Schule die Aufnahme eines Schülers, der nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, ablehnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind.

(2) Die Rechtsverordnung erläßt:

- a) für die öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 1 der Schulträger nach den für Satzungen geltenden Vorschriften,
- b) für die öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2 und die als öffentlich geltenden Schulen des § 3 Abs. 3 die obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers und der Gemeinde,
- c) für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für diesen Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind in der für die Verkündung von Verordnungen dieser Art vorgesehenen Weise zu verkünden.

Abschnitt II

Schulträger

§ 10

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen zu errichten und fortzuführen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen und Gymnasien zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besitzen die kreisangehörigen Gemeinden nicht die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft, sind die Kreise verpflichtet, Realschulen und Gymnasien zu errichten und fortzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Hat der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde festgestellt, daß in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nicht vorhanden ist, und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so sind anstelle der Gemeinde der Kreis oder, wenn auch im Kreis die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nach Feststellung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Behörde nicht vorhanden ist, die Landschaftsverbände verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern.

(5) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Krankenhausschulen zu errichten und fortzuführen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen. Sie können zur Errichtung und Fortführung von Schulen im Sinne von §§ 4 und 4a durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen.

(7) Landschaftsverbände können durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(8) Das Land ist berechtigt, zur Ergänzung des Schulwesens Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie zur Weiterentwicklung des Schulwesens Versuchsschulen zu errichten und fortzuführen.

(9) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderunterricht für die Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(10) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Für die Verpflichtung, Sonderunterricht einzurichten, gilt Satz 1 entsprechend.

(11) Auf Antrag des Trägers einer Einrichtung der Sozialhilfe gemäß § 23 SchpflG kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des nach Absatz 4 verpflichteten Schulträgers bestimmen, daß die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderschule für Geistigbehinderte nicht besteht.

§ 11

Schulverband als Schulträger

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach den dafür geltenden Bestimmungen zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Die Befugnisse der zur Bildung des Zweckverbandes zuständigen Behörde werden bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde, bei Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt, vom Schulamt wahrgenommen.

(2) Den Sitz des Schulverbandes bestimmt die Satzung.

(3) Die Vertretungen der zum Schulverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände wählen für die Wahrnehmung der in den Gemeinden dem Rat obliegenden Aufgaben eine Schulverbandsversammlung. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung bestimmt die Satzung; die Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung oder der Schulausschuß zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband.

(5) Die allgemeine Aufsicht über den Schulverband führt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in welcher der Schulverband seinen Sitz hat, bei Beteiligung von Kreisen oder kreisfreien Städten der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident, bei Beteiligung von Landschaftsverbänden der Innenminister.

(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Schulverwaltung und Schulaufsicht

§ 12

Schulausschüsse

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

(2) Der Schulausschuß wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) In Gemeinden und Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Lehrerstellen kann von der Bildung eines Schulausschusses abgesehen werden.

(4) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

§ 13

Schulvorstände für Schulen des Bergbaues

(1) Die Verwaltung der Schulen eines Schulträgers des Bergbaues obliegt dem Schulvorstand. Es können auch mehrere Schulvorstände gebildet werden.

(2) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrer, der Bergbehörde und der Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Erziehungsberechtigten. Die Zahl der Vertreter der Werksleitungen und die Zahl der Vertreter der im Bergbau Beschäftigten muß die gleiche sein, die Zahl der Erziehungsberechtigten und die Zahl der Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrer entsprechen. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte.

(3) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) §§ 2 Ziff. 3 und 6 Satz 2 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 228 ff.) treten außer Kraft, soweit sie sich auf die Bildung von Schulvorständen beziehen.

§ 14

Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Sie wird als Schulaufsicht und als allgemeine Aufsicht ausgeübt.

(2) Die allgemeine Aufsicht ist die Staatsaufsicht über die Schulträger, nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Schulaufsicht umfaßt die Dienst- und Fachaufsicht, die staatliche Ordnung, Förderung und Pflege des Schulwesens. Sie hat die pädagogische Selbstverantwortung zu pflegen, Schulträger, Schulleiter, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(4) An der Ausübung der Schulaufsicht beteiligt das Land die Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zur Wahrung der pädagogischen Aufgabe der Schule zusammenzuarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörde kann besondere Fachberater hinzuziehen.

§ 15

Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist:

- a) der Regierungspräsident für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die Realschulen und für die berufsbildenden Schulen,
- b) das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die höheren Schulen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster für die höheren Schulen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Ausnahme der höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe,
- c) der Regierungspräsident in Detmold für die höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe.

Im Bezirk eines Schulkollegiums haben sich die oberen Schulaufsichtsbehörden in gemeinsamen Fragen ihrer Aufgabenbereiche miteinander ins Benehmen zu setzen; das gilt auch für die unter Buchst. c genannte Schulaufsichtsbehörde in ihrem Verhältnis zum Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt. Für die übrigen Schulen einschließlich der Blinden- und der Gehörlosenschulen nimmt die obere Schulaufsichts-

behörde zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr.

(4) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist

- a) oberste Schulaufsichtsbehörde für die Wohlfahrtsschulen der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- b) obere Schulaufsichtsbehörde für die bergmännischen berufsbildenden Schulen das Landesoberbergamt.

(5) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann der Kultusminister einer oberen Schulaufsichtsbehörde die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer oberer Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung übertragen. Der Kultusminister kann ferner für Versuchsschulen die Schulaufsicht abweichend von Absatz 2 und 3 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 16

Schulkollegien

(1) Leiter des Schulkollegiums ist der Regierungspräsident. Er führt den Vorsitz im Schulkollegium und leitet seine Geschäfte. Vertreter ist der vom Kultusminister bestellte schulfachliche Aufsichtsbeamte.

(2) Innerdienstliche Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen des Schulkollegiums werden unbeschadet des Weisungsrechts der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kollegialbeschluß der schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten festgelegt. Erhebt der Regierungspräsident gegen einen solchen Beschluß Bedenken, denen nach erneuter Beratung nicht Rechnung getragen wird, so wird der Beschluß erst verbindlich, wenn ihn der Kultusminister bestätigt hat; berührt der Beschluß die Belange anderer Minister, so bedarf die Bestätigung des Einverständnisses des zuständigen Ministers.

(3) Die Organisation des Schulkollegiums wird im einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags bedarf.

§ 17

Beteiligung an der Ausübung der Schulaufsicht

(1) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die sozialpädagogischen Fachschulen und über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übt die Schulaufsicht über die Wohlfahrtsschulen im Benehmen mit dem Kultusminister aus.

(2) Das Landesoberbergamt hat sich in grundsätzlichen Fragen der Schulaufsicht mit dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen.

(3) Der Regierungspräsident und das Schulamt üben die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

§ 18

Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen

(1) In den kreisfreien Städten und in den Kreisen werden für die Schulaufsicht über die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt, Schulämter errichtet. Die Zuständigkeit der städtischen Organe zur Wahrnehmung der Aufgaben der kreisfreien Stadt als Schulträger für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen bleibt unberührt.

(2) Das Schulamt in der kreisfreien Stadt besteht aus dem Oberstadtdirektor und dem Schulrat. Das Schulamt im Kreis besteht aus dem Oberkreisdirektor und dem Schulrat.

(3) Im Schulamt gehören zum Dienstbereich des Schulrats die schulfachlichen Angelegenheiten, zum Dienstbe-

reich des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied entscheidet in seinem Dienstbereich selbständig, hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied ins Benehmen zu setzen. Angelegenheiten, die beide Dienstbereiche betreffen, werden von den Mitgliedern des Schulamtes gemeinsam erledigt. Dabei ist für abschließende Entscheidungen das Einverständnis der beiden Mitglieder notwendig. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine gemeinsam zu erledigende Angelegenheit handelt, so ist sie als solche zu behandeln.

(4) Einem Schulamt können mehrere Schulräte angehören. Jeder Schulrat hat einen Schulaufsichtsbezirk und wird für diesen gemäß Absatz 3 tätig. In schulfachlichen Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet des Schulamtes erfordern, ist diese durch Beratung und Beschluß herbeizuführen. Diese Angelegenheiten gelten stets als wichtig im Sinne des Absatzes 3.

(5) Der Schulrat ist Landesbeamter; die Vorschriften des § 19 bleiben unberührt. Die Besetzung von Schulratsstellen erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte.

Der Schulrat ist im Sinne des Beamtenrechts Vorgesetzter der Schulleiter und Lehrer.

(6) Die Personalausgaben für den Schulrat trägt außer im Falle des § 19 Abs. 1 das Land. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und die Kreise.

§ 19

Beauftragte Schulaufsichtsbeamte

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulrats als Mitglied des Schulamtes können schulfachlich vorgebildete Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragt werden.

(2) Für die von den Landwirtschaftskammern getragenen landwirtschaftlichen Fachschulen können schulfachlich vorgebildete Beamte der Landwirtschaftskammern mit der Wahrnehmung der schulfachlichen Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt werden. Die Kosten trägt die Landwirtschaftskammer.

(3) Es dürfen nur solche Beamte beauftragt werden, für die der Dienstherr einen Antrag gestellt hat. Den Antrag erteilt der Kultusminister, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Auftrag kann widerrufen werden.

(4) Der beauftragte Schulaufsichtsbeamte hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 neben seiner sonstigen Amtsbezeichnung die Zusatzbezeichnung „als staatlich beauftragter Schulaufsichtsbeamter“ zu führen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

(5) § 35 Abs. 1 Buchst. g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) findet auf den beauftragten Schulaufsichtsbeamten entsprechende Anwendung. Die auf Grund dieser Vorschrift zu bestellende Behörde ist auch Dienstvorgesetzter im Sinne der Disziplinarordnung.

Abschnitt IV

Schulleitung

§ 20

Schulleitung und Schulleiter

(1) Jede Schule hat einen Schulleiter. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Er nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 SchMG ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.

(4) Die äußeren Schulangelegenheiten sind in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulträger durchzuführen. Die Anordnungen des Schulträgers sind für den Schulleiter verbindlich.

(5) Der Kultusminister erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes und des Schulmitwirkungsgesetzes eine Dienst-anweisung für Schulleiter und Lehrer.

(6) Schulleiter kann nur werden

1. an Schulen mit Ausnahme von Sonderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann.

2. an Sonderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder

b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt.

Dabei sind die besonderen erzieherischen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen.

(7) Die Schulleiter an öffentlichen Schulen führen die vom Kultusminister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Amtsbezeichnungen.

§ 21

Vertretung des Schulleiters

Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

Abschnitt V

Der Lehrer

§ 22

Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Bedienstete des Landes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrer an den Sonderschulen dieser Schulträger sind Bedienstete des Landes.

(3) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 3 sind zu Beamten zu ernennen, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht vor, so können Lehrer ausnahmsweise als Angestellte beschäftigt werden.

§ 23

Berufung und Versetzung von Lehrern an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an weiterführenden Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) Der Schulträger hat ein Vorschlagsrecht, soweit in Buchst. d und e und Absatz 3 nichts anderes bestimmt

ist. Bei Beförderungen soll sich der Schulträger vor der Ausübung des Vorschlagsrechts mit der Schulaufsichtsbehörde beraten.

- b) Das Vorschlagsrecht erlischt, sofern der Schulträger nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden der Stelle davon Gebrauch macht.
- c) Die Anstellungsbehörde darf den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen*) die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Vorschlag kann nur binnen vier Monaten nach Eingang abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Schulträger gegenüber schriftlich zu begründen. Ist sie unanfechtbar geworden oder verzichtet der Schulträger auf Anfechtung, so kann er binnen vier Monaten einen anderen Vorschlag vorlegen.
- d) Vom Vorschlagsrecht des Schulträgers ausgenommen ist jede vierte Planstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird und keine Schulleiterstelle ist. Wird diese Planstelle nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden besetzt, so erhält der Schulträger auch für sie das Vorschlagsrecht. Bei der Ermittlung der vierten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen innerhalb der einzelnen Schulformen je eine besondere Gruppe, Mehrstellen werden nicht mitgezählt. Der Schulträger ist vor der Besetzung der vierten Planstelle zu hören.
- e) Für jede vierte Schulleiterstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird, benennt die Anstellungsbehörde dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Buchst. a bis c.

(2) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

- a) In Gemeinden mit mehr als 25 Lehrerstellen hat der Schulträger für zwei Drittel der Planstellen ein Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Buchst. a bis c. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Bei der Ermittlung der dritten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt.
- b) In Gemeinden bis zu 25 Lehrerstellen benennt die Anstellungsbehörde für zwei Drittel der Planstellen dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Buchstabe a Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Abs. 1 Buchstaben a bis c.

(3) Besteht das dienstliche Bedürfnis, planmäßig angestellte Lehrer zu versetzen, so erfolgt die Versetzung unter Anrechnung auf diejenigen Planstellen, für die der Schulträger kein Vorschlagsrecht hat. Die betreffenden Schulträger sind zu hören; stimmt ein Schulträger nicht zu, so entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

*) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963 (GV. NW. S. 146):

„§ 23 Absatz 1 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - SchVG - vom 3. Juni 1956 (GV. NW. S. 241) ist nichtig, soweit er vorsieht, daß die Anstellungsbehörde den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen darf, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen.“

§ 24

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

(1) Im Angestelltenverhältnis oder nebenberuflich können Lehrer und, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrer gedeckt werden kann, auch andere nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung geeignete Personen im Einvernehmen mit dem Schulträger beschäftigt werden.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Abschnitt VI

Der Schüler

§ 25

Rechte des Schülers

(1) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.

(2) Schülerzeitungen, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schüler herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Eine Zensur findet nicht statt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, sowie die Rechte anderer Schüler durch die Ausübung dieser Rechte nicht beeinträchtigt werden. Nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Rechte in der Schule trifft die Allgemeine Schulordnung.

§ 26

Allgemeine Schulordnung

(1) Die Rechtsbeziehungen im Schulverhältnis, insbesondere die Rechte und Pflichten des Schülers, regelt für öffentliche Schulen eine Allgemeine Schulordnung, die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags erlassen wird. Soweit die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen es erfordert, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf diese anzuwenden.

(2) Inhalt und Umfang der Allgemeinen Schulordnung bestimmen sich nach dem in der Landesverfassung und den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und deren Pflicht, die Entwicklung des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schüler zu fördern.

(3) Die Allgemeine Schulordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren für die Aufnahme in die Schule, den Schulwechsel und die Beendigung des Schulverhältnisses,
2. die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung, unter Angabe des Noten- und Punktsystems,
3. die Versetzung, die entsprechende Einstufung und Umstufung in Lerngruppen sowie das Überspringen von Klassen und Jahrgangsstufen; die Versetzung setzt voraus, daß der Schüler die Leistungsanforderungen der Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat,
4. die Übergänge zu den einzelnen Schulstufen und Schulformen sowie die Abschlüsse,
5. die Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten sowie der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen sonstigen Personen; dabei sind insbesondere die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die Voraussetzungen und der Umfang von Befreiungen und Beurlaubungen sowie das Verfahren bei Schulversäumnissen zu regeln,
6. die Verfügung über Schülerarbeiten,
7. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege und Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen,
8. die Ordnungsmaßnahmen.

(4) Im Rahmen der Allgemeinen Schulordnung und der sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann die Schule im Benehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung erlassen. Der Schulträger soll im Benehmen mit der

Schule die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes in einer Hausordnung regeln.

§ 26 a Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig.

(4) Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, daß das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe durch die Lehrerkonferenz,
3. der vorübergehende Ausschuß vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz, in dringenden Fällen vorab durch den Schulleiter,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
5. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz; bei schulpflichtigen Schülern bedarf der Beschluß der Bestätigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler unter entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 einer anderen Schule zuweisen kann,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn die Anwesenheit des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Soweit der Schüler seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz (Nummern 1 und 3) die Jahrgangsstufenkonferenz.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 Nummern 4 bis 7 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.

(7) Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Schüler kann hierbei einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 26 b Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Bildungsganges wird in der Regel durch ein Abschlußverfahren oder eine Prüfung festgestellt. Der Schüler soll dabei nachweisen, daß er das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht hat. Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Ziel, die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
2. die Aufnahmeveraussetzungen,
3. die Grundstruktur der Unterrichtsorganisation im Klassen- oder Kurssystem,
4. die Unterrichtsfächer, gegebenenfalls die Pflichtbedingungen und die Wahlmöglichkeiten, und die Stundentafel,

5. die Versetzung,
6. die erforderlichen Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
7. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
8. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertretern des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten,
9. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
10. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, sowie die Befreiung von Prüfungsleistungen,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
13. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschuß von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
14. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
15. die Erteilung von Abschluß- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
16. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

(2) Für Prüfungen, durch die Nichtschüler einen Abschluß erwerben, erläßt der Kultusminister durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Ferien

Die Ferien an den öffentlichen Schulen werden jährlich durch die Ferienordnung festgelegt.

§ 28 Zugewiesene und auswärtige Schüler

(1) Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen eines geordneten Schulbesuchs Schüler einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulträger der Pflichtschule einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer zuweisen. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist den beteiligten Schulträgern und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf Schülern, deren Schulbesuch in ihrer Gemeinde nicht gewährleistet ist, nicht deshalb verweigert werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben. Auf Antrag eines Beteiligten stellt die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde fest, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist.

Abschnitt VII Schulgesundheitswesen

§ 29

(1) Für jede Schule bestellt das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Schulträger einen Schularzt.

(2) Die Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter, Lehrer und alle an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde auf Grund eines Gutachtens des Schularztes. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, den Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen.

Abschnitt VIII Schulanlage und Schulgebäude

§ 30

Bereitstellung und Unterhaltung, Schulzentrum

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Neue Gebäude sind mit Ausnahme der Gebäude für die Primarstufe im Rahmen eines Schulzentrums zu erstellen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Ein Schulzentrum ist die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen. Der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann von dem Erfordernis der Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen Ausnahmen für Schulversuche und Sonderschulen zulassen.

§ 31

Richtlinien

Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulgebäude sowie über die Einrichtung des Schulgebäudes und über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln erlassen. Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Richtlinien beachten.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Verlust der Rechtspersönlichkeit von Schulen

Soweit öffentliche Schulen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, verlieren sie diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des bisherigen Schulträgers.

§ 33

Überleitung bestehender Schulverbände

Die nach § 2 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzssaml. S. 161) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1953 (GS. NW. S. 429) gebildeten Gesamtschulverbände werden Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes. Sie haben ihre Verfassung binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 in Einklang zu bringen.

Das gleiche gilt für Schulverbände, die nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften gebildet worden sind.

§ 34

Wechsel des Dienstherrn auf Grund dieses Gesetzes

(1) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Beamtenverhältnis beschäftigten Lehrer nicht Beamte des Landes sind, sind sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Probe oder zur Wiederverwendung in den Dienst des Landes zu übernehmen; die Übernahme wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.

(2) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer nicht im Landesdienst stehen, sind sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Angestellte in den Dienst des Landes zu übernehmen.

§ 35

Erlöschen öffentlich-rechtlicher Verträge

Öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltung der Schulen erlöschen, soweit sie mit diesem Gesetz übereinstimmen oder ihm widersprechen. § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 36

Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung der §§ 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 24 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für die Wohlfahrtsschulen tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 37

Vorschriften für besondere Schulformen

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft*).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1959. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.